



Satzung- Seglergemeinschaft Lohheider See e. V.

§ 1 Name, Sitz, Verbands-Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen:

Seglergemeinschaft Lohheider See e.V. (SLS)

2. Sitz des Vereins ist Duisburg-Baerl. Der Verein ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg (VR 1908) eingetragen.

3. Der Verein ist Mitglied im zuständigen Landessportbund, Landes-Segler-Verband, Stadtsportbund Duisburg und im Deutschen Segler-Verband.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch

· Aus- und Fortbildung theoretischer und praktischer Segelkenntnisse bei Kindern, Jugendlichen

und Erwachsenen

· Jollensegeln

· Fahrtensegeln

· Durchführung von Regatten auf dem Lohheider See

· Entsendung von Seglern zu auswärtigen Regatten

· Förderung jugendlicher Segler

· Errichtung und Unterhaltung aller erforderlichen Anlagen

· Einsatz für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz

2. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur

für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen

aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige Person werden, die den Segelsport ausübt oder diesen



entsprechend dem Zweck der Satzung unterstützt. Jedes Mitglied ist aktiv und passiv wahlberechtigt.

2. Da dem Verein sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder angehören können, werden diese

nachfolgend ohne Rücksicht auf ihre geschlechtliche Zugehörigkeit angesprochen.

3. Einem Mitglied, das sich um die SLS verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes

durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

4. Förderer sind keine Mitglieder der SLS, es sind Freunde des Segelsports, die durch einen finanziellen Beitrag den gemeinnützigen Zweck des Vereins fördern.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Die ersten zwei Kalenderjahre der Mitgliedschaft gelten als Probezeit; ein laufendes Kalenderjahr gilt als ein ganzes Kalenderjahr.

2. Voraussetzung zur Aufnahme von Jugendlichen ist die Fertigkeit im Schwimmen und die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Bei Jugendlichen unter 15 Jahren muss mindestens ein Erziehungsberechtigter Vereinsmitglied sein.

3. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung, die Beitrags-, Hafen- und Anlagen-, Kran-,

Jugend- und Befahrens Ordnung (Vereinsordnungen) sowie deren Ausführungsbestimmungen

sowie die Rechte und Pflichten aus dem zwischen dem RVR (ehemals KVR) und der SLS geschlossenen Vertrag in der jeweiligen Fassung an. Die Satzung und Vereinsordnungen werden

dem Mitglied ausgehändigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

a) die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen,

b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,

c) sich in der Mitgliederversammlung an der Willensbildung des Vereins zu beteiligen,

d) die sonstigen Betreuungsleistungen des Vereins, z.B. Jugendtraining, in Anspruch zu nehmen.



2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Vereinsordnungen zu

beachten, insbesondere

a) ihre Zahlungsverpflichtungen nach Maßgabe der Beitragsordnung des Vereins (Anlage 1) pünktlich zu erfüllen,

b) Anordnungen des Vorstandes zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Vereinsgelände und auf dem Segelrevier unverzüglich nachzukommen,

c) die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten sowie,

d) Anfragen des Vorstandes, die ihre Vereinsmitgliedschaft betreffen, zu beantworten und insbesondere eine etwaige Anschriftenänderung oder eine Änderung der Kontodaten unverzüglich dem Verein unaufgefordert mitzuteilen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, durch eigene Kündigung oder durch Ausschluss.

2. Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft durch ein Mitglied ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) zulässig, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen durch eingeschriebenen Brief an den Verein. Geht die Meldung verspätet ein, so wird

der Austritt erst zum nächstzulässigen Austrittstermin wirksam. Die Kündigung wird nur anerkannt, wenn der Nachweis der Entsorgung oder Weitergabe des Bootssteiges sowie die Rückgabe des Schlüssels für die Vereinsanlage erfolgt ist.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden,

wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt, Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen Interessen des Vereins, gegen die Satzung, gegen die Vereinsordnungen oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen die Pflichten aus dem RVR-Vertrag in der jeweiligen Fassung.

b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht oder geeignet ist, das harmonische Zusammenleben der Mitglieder



innerhalb des Vereins zu beeinträchtigen.

c) Zahlungsrückstände, die trotz zweimaliger Mahnung im laufenden Kalenderjahr nicht bezahlt und nicht gestundet worden sind.

4. Dem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt wird, ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Zu

diesem Zweck hat der Vorstand das Mitglied von dem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe

der Gründe durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten und es auf die Gelegenheit zur schriftlichen Anhörung aufmerksam zu machen. Der Ausschluss selbst ist dem betroffenen Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief des Vorstandes bekannt zu geben. Binnen vier

Wochen seit Erhalt dieses Briefes kann das Mitglied gegen seinen Ausschluss unter Angabe von

Gründen beim ersten Vorsitzenden schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung hat aufschiebende

Wirkung, über ihre Berechtigung und damit über den endgültigen Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten

Mitglieder.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten sowie jedwede Ansprüche

des Mitgliedes gegen den Verein oder dessen Vermögen; ausgenommen hiervon sind eigene rückständige Zahlungsverpflichtungen. Die sich im Besitz des Mitgliedes befindlichen Gegenstände des Vereins sind unaufgefordert zurückzugeben.

§ 7 Jugendabteilung

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen. Als jugendlich gilt

man bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem man das 19. Lebensjahr vollendet. Mit Ablauf

dieser Frist scheidet man aus der Jugendabteilung aus und wird Mitglied der SLS.

2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.

3. Die Jugendabteilung wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter; beide müssen volljährig



sein. Der Vorsitzende ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes. Er lässt sich bei Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten.

4. Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter
3. Geschäftsführer
4. Schatzmeister
5. Sportwart
6. Vorsitzender der Jugendabteilung
7. Anlagenwart (Hafenmeister)

3. a) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB und zwar jeder einzeln.

b) Im vereinsinternen Innenverhältnis darf der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zeichnen.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt. Der Vorstand

bleibt solange im Amt, bis der nachfolgende Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist beliebig oft möglich.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand kommissarisch selbst durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

6. Der Vorstand darf im Innenverhältnis folgende Geschäfte nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung

tätigen: Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 3.000,00 €. Die Ermächtigung des Vorstandes gilt nicht für Kreditgeschäfte.

7. Verpflichtungen des Vereins über 1.500,00 € bedürfen im Innenverhältnis der Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitgliedes.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:



- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Festlegung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und Sonderzahlungen
- Festsetzung des Haushaltsplans für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins
- Entscheidung über eingebrachte Anträge

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und

dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

3. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Stimmberechtigt sind alle anwesenden

Mitglieder.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres, statt.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf

Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen statt.

6. Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 3 Wochen durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.

7. Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen. Sie sind spätestens 10 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Ersten Vorsitzenden schriftlich

einzureichen. Sie sollten einen klar und knapp formulierten Antrag und eine kurze Begründung

enthalten.

Rechtzeitig eingegangene Anträge liegen im Vereinsheim eine Woche lang vor dem Versammlungstermin zur Einsichtnahme aus. Entsprechendes gilt für Anträge des Vorstandes.

Verspätet eingegangene Anträge können in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn der Vorstand sie ausdrücklich zulässt; in diesem Fall entfällt die Verpflichtung zur



vorherigen Bekanntgabe. Die Teilnehmer an der Mitgliederversammlung sind dann lediglich vor

Eintritt in die Tagesordnung vom Vorliegen solcher Anträge zu unterrichten.

8. Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sind beschlussfähig.

§ 10 Abstimmungsverfahren

1. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

2. Der Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen

erhält; ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden also nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Vierfünftel-Mehrheit der gültig abgegebenen

Stimmen, wobei Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein müssen. Kommt ein

Auflösungsbeschluss nicht zustande, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung ohne

Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

4. Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

5. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.

Gewählt werden können nur Mitglieder. Die geheime Wahl von Vorstandsmitgliedern kann in einem Wahlgang zusammengefasst werden, sofern alle anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- Zuteilung der Liegeplätze an Mitglieder
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung



- Auslegung der Satzung in Zweifelsfällen

2. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft ab.

3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens

vier Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden, der an der Sitzung teilgenommen

hat, zu unterschreiben ist.

5. Sämtliche Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich.

§ 12 Ausschuss

1. Der Vorstand kann zur Vorbereitung einer Vorstandsentscheidung bzw. Klärung von Fragen einen Ausschuss einsetzen.

2. Ein Ausschuss besteht aus nicht mehr als fünf Personen. Er soll sich vorzugsweise aus Personen

zusammensetzen, die aufgrund ihrer beruflichen Stellung, ihrer Erfahrungen oder spezieller Fachkenntnisse im besonderen Maße geeignet erscheinen, die gestellte Aufgabe vorzubereiten.

3. Mit Erledigung der Aufgabe ist der Ausschuss aufgelöst. Die Amtszeit einzelner Ausschussmitglieder kann durch Abberufung durch den Vorstand enden.

§ 13 Finanzen

1. Für die Höhe und Fälligkeit der Mitglieds-, der Aufnahme-, der Steg- und Förderbeiträge, Umlagen sowie für sonstige Leistungspflichten der Mitglieder ist die Beitragsordnung maßgebend, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

2. Änderungen der Beitragsordnung und der darin vorgesehenen Verpflichtungen können von der

Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen

werden.

3. Die Kasse führt der Schatzmeister. Die Finanzmittel der Jugendabteilung werden vom Jugendvorstand verwaltet.

4. Die laufende Überwachung der Kassenführung einschließlich des Jugendetats und der Ordnungsmäßigkeit des Rechnungsabschlusses obliegt zwei Kassenprüfern, die von der



Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren überschneidend gewählt werden.

Ihre Wiederwahl ist höchstens nach vier Jahren wieder zulässig.

5. Die Kassenprüfer haben in jedem Jahr der Mitgliederversammlung über ihre Prüfungstätigkeit

und die dabei getroffenen Feststellungen einen schriftlichen Bericht zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sollen der Erste Vorsitzende, der

Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren ernannt werden.

Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des

Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation des Vereins (§§ 47 ff. BGB).

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des sportlichen Zweckes fällt das Vereinsvermögen

an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich

für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen, Sporttreibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

5. Entsprechendes gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine

Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Haftung

1. Die Haftung des Vereins oder seiner Organe für irgendwelche Schäden oder Unfälle gegenüber

Mitgliedern und Gästen ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

2. Der Verein haftet nicht für Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld, die auf dem Vereinsgelände oder bei Veranstaltungen außerhalb des Vereinsgeländes abhandenkommen oder beschädigt werden. Das Bootsmaterial und sonstige Gerätschaften sind von jedem Mitglied



selbst zu versichern.

3. Mitglieder und Gäste, die Gegenstände des Vereinsvermögens vorsätzlich oder fahrlässig beschädigen, werden für den eingetretenen Schaden haftbar gemacht.

4. Der Verein haftet für seine Organe gem. § 31 BGB.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten oder gerichtlichen Entscheidungen in Bezug auf diese Satzung

und die darin geregelten Rechtsverhältnisse ist Duisburg.

Neufassung März 2006 § 3, § 4, § 6 Nr. 1 und 2, § 7 Nr. 1, § 9 Nr. 3,7,8, § 10 Nr. 1, 3, 5 § 13 Nr.1,2

Entwurf Stand: 01.03. 2006 (Neues Format Stand: 19.08.2018)

„Neufassung am 09.11.1990, Änderung in §2 am 28.02.1991, Änderung in §8 Ziffer 3 und §13 Ziffer 1 am 27.03.1992“